

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ferat Koçak und Niklas Schrader (LINKE)

vom 05. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. April 2023)

zum Thema:

Lautstärke-Messung auf Demonstrationen

und **Antwort** vom 20. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2023)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15249
vom 05. April 2023
über Lautstärke-Messung auf Demonstrationen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage wird die Lautstärke-Grenze für Lautsprecher oder andere schallverstärkende Hilfsmittel bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen in Berlin bestimmt?

Zu 1.:

Eine Lautstärkebegrenzung kann sich an den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm) orientieren. Die hier angegebenen Lärmgrenzwerte sind nicht schematisch anzuwenden, sondern als Erfahrungswerte an den tatsächlichen Verhältnissen des Gebietes, der Eigenart des Lärms sowie gesetzlich vorgegebener Zumutbarkeitsregeln zu betrachten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Januar 1994 - 4 B 16/94). Als Erfahrungswerte haben die Richtwerte der TA-Lärm eine Indizfunktion (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 14. Oktober 1994 - V ZR 76/93). Der zuständigen Behörde bleibt allerdings eine einzelfallbezogene Bewertung der Zumutbarkeit vorbehalten, um Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

2. Fließen bei der Bestimmung der jeweiligen Obergrenze Variablen wie angemeldete Zahl an Teilnehmer*innen oder Bebauung und Nutzung der Umgebung der Versammlung ein? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

3. Fließt bei der Bestimmung der jeweiligen Obergrenze der von den Veranstalter*innen beabsichtigte Versammlungszweck mit ein (siehe „Fuckparade“-Versammlungen mit Bezug zu Belangen von Club- und Technosubkultur)? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 2. und 3.:

Ja. Abgesehen davon, dass der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit kein Recht beinhaltet, musikalische Vorträge oder Redebeiträge in beliebiger Lautstärke abzuspielen, werden bei dem vorzunehmenden Rechtsgüterausgleich in praktischer Konkordanz die Zeit, Örtlichkeit und Teilnehmendenzahl der Versammlung und gegebenenfalls weitere Variablen miteinbezogen. Die Gegebenheiten des Einzelfalls bestimmen dabei die jeweilige Gewichtung.

4. Welche polizeilichen Weisungen, Richtlinien etc. existieren gegebenenfalls für Lautstärke-Obergrenzen oder legen die Polizeidienstkräfte diese vor Ort fest? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage oder gerichtlichen Rechtsprechung?
5. Wird der Grenzwert für die Lautstärke im Auflagenbescheid für die Versammlung festgelegt und wenn ja auf welcher Rechtsgrundlage findet diese Auflage statt?

Zu 4. und 5.:

Rechtsgrundlage einer Beschränkung der Lautstärke ist § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE), die regelmäßig einer Einzelfallprüfung unterliegt. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Maßnahme erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst u.a. die Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit. Als potenziell kollidierende Rechtsgüter sind insbesondere die grundrechtlich relevanten Belange wie z.B. Lärmschutz von Anwohnenden und Passantinnen, Passanten, aber auch die negative Versammlungsfreiheit Anderer in den Blick zu nehmen.

6. Gilt der festgelegte Grenzwert pauschal für alle Orte der Versammlung, auch wenn ein Aufzug stattfindet?

Zu 6.:

Nein. Es findet immer eine Einzelfallprüfung statt.

7. Wie wird eine mögliche Überschreitung der Lautstärke gemessen?

Zu 7.:

Eine Überschreitung der Lautstärke wird im Bedarfsfall mit einem Schallpegelmessgerät gemessen.

8. In welcher Entfernung zu Lautsprechern oder anderen schallverstärkenden Hilfsmitteln wird die Lautstärke gemessen?

Zu 8.:

Werden Beschränkungen erlassen, wird darin der maßgebliche Immissionsort festgelegt bzw. benannt. Dieser kann sich, abhängig von den Umständen des Einzelfalles, in unterschiedlicher Entfernung zur Schallquelle befinden. Von diesem wird einzelfallabhängig der Messabstand in der Beschränkung genannt.

9. Mit welchen Geräten findet die Messung statt? (Typenbezeichnung und Modellnummer)

Zu 9.:

Die Polizei Berlin nutzt Schallpegelmessgeräte der Firma Norsonic (Norsonic Nor131, Baumuster: 21.21/06.02 mit Schallkalibrator Typ 1251).

10. Wie oft werden die genutzten Schallpegelmessgerät gewartet und geeicht und von welcher Einrichtung?

Zu 10.:

Die Wartung findet bei Bedarf durch den Hersteller statt. Die Eichung findet jährlich durch das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg statt.

11. Wie sind die Polizeidienstkräfte geschult worden, die Messungen durchzuführen?

Zu 11.:

Eine ordnungsgemäße Nutzung der Schallpegelmessgeräte ist gemäß Hersteller ohne Fortbildung gewährleistet.

Berlin, den 20. April 2023

In Vertretung

Dr. Böcker-Giannini
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport